

Aktuelle Entscheidung des VG Stuttgart zur Notdienstregelung durch die LAK

Das Verwaltungsgericht Stuttgart (VG) hat am 20. Juli 2020 (Az. 4 K 2508/19) zum Thema Notdienst ein zwischenzeitlich rechtskräftiges Urteil gesprochen.

Die Klägerin wandte sich mit der Klage gegen eine Verfügung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg (LAK), mit der diese eine neue Notdienstregelung für den Notdienstkreis der Klägerin ab dem 1. Januar 2019 getroffen hatte. Der neue Notdienstplan enthielt schließungsbedingt weniger Apotheken als im Vorjahr. Um eine zumutbare Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, kürzte die LAK den Notdienst auf einen 25er-Zyklus, sodass sich für die Klägerin damit eine durchschnittliche Mehrbelastung von 1,1 Notdiensten pro Jahr ergab.

Die Klägerin war der Ansicht, dass die LAK mit der angefochtenen Verfügung und dem damit verbundenen Anstieg der Notdienste in unzulässiger Weise in das Berufsausübungsrecht und die Selbstverwaltung der Klägerin eingreife.

Dieser Auffassung ist das VG nicht gefolgt und wies die Klage ab. Das Gericht orientiert sich nach wie vor an den Eckpunkten der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1989.

Bei der Ausgestaltung der Anordnung der Notdienstregelung sei der Kammer ein Auswahlermessen eingeräumt; dieses müsse sowohl dem Arbeitsschutzgedanken als auch dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung gerecht werden. Liege bereits eine Notdienstregelung vor, hätten sich die Verhältnisse aber wesentlich geändert- z.B. durch Wegfall oder Neuansiedlung von Apotheken-, so sei die Kammer ebenfalls von Amts wegen verpflichtet, den Notdienst neu zu ordnen.

Da im Notdienstkreis der Klägerin mehrere Apotheken vorhanden und seit der letzten Notdienstregelung mehrere Apotheken aufgegeben worden seien, sei die LAK verpflichtet gewesen, eine neue Notdienstregelung zu treffen. Bei der Ausgestaltung der Notdienstregelung habe die LAK nach Ansicht des VG ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

Die gerichtliche Kontrolle einer behördlichen Ermessensentscheidung beschränkt sich darauf, anhand der von der Behörde tatsächlich angestellten Erwägungen zu prüfen, ob sie den ihr eingeräumten Ermessensspielraum ausgeschöpft hat, ob sie die gesetzlichen Grenzen der Ermessensbetätigung überschritten hat und ob sie die nach dem Zweck der Ermessensermächtigung für die Entscheidung relevante Gesichtspunkte berücksichtigt hat. Das VG stellte klar, dass es hingegen nicht Aufgabe des Gerichts sei, aus einer Vielzahl möglicher Problemlösungen eine auszuwählen, soweit sich nicht alleine diese eine Lösung als die einzig richtige aufdrängt.

Dabei müsse die Behörde bei der Anordnung in Ausübung ihres Ermessens unter Wahrung der Wettbewerbsgleichheit zwischen den Apotheken die Arbeitsschutzinteressen des Apothekenpersonals und das Interesse der Bevölkerung an der Arzneimittelversorgung gegeneinander abwägen. Weder könne die Bevölkerung eine in jeder Hinsicht bequeme Arzneimittelversorgung verlangen, noch das Apothekenpersonal einen uneingeschränkten Arbeitsschutz. Die Behörde habe bei der Abwägung die örtliche Situation zu berücksichtigen, d.h. die Zahl der für eine Notdienstregelung in Betracht kommenden Apotheken, die Entfernung zwischen der dienstbereiten Apotheke und den notfalls zu versorgenden Apothekenkunden sowie Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Verkehrsanbindung. Nach diesen Grundsätzen sei die von der LAK getroffene Ermessensentscheidung nicht zu beanstanden, so das VG in seinem Urteil.

Die LAK vertrat die Auffassung, dass es in einem Notdienstkreis mit einem Mittelzentrum und 37 Apotheken in Einzel- und Doppelgruppen für Patienten eine Entfernung von ca. 17 km zur Notdienstapotheke in einer Gemeinde am Rande des Notdienstkreises nicht zuzumuten sei. Dies wäre aber erforderlich geworden, wenn diese Apotheke in einer Einzelgruppe Notdienst verrichten würde. Deshalb wurde hier eine Doppelgruppe gebildet, die eine Verringerung der Notdienstfrequenz zur Folge hatte.

Auch dies ist nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, denn das BVerwG habe bei einer Entfernung von 14 km zur nächstgelegenen Stadt mit dienstbereiter Apotheke eine unzumutbare Einschränkung der Arzneimittelversorgung im Notdienstbereich angenommen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehe, vgl. BVerwG, Urt. v.14. Dezember 1989 – 3 C 30/87.